

**Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs**  
c/o Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH  
5020 Salzburg, Maria Cebotaristraße 3  
Telefon 0662/649483 Fax 0662/649483-19 E-mail: hubert.schilchegger@slk.at

---

An das  
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Radetzkystrasse 2  
1031 Wien

Salzburg, am 19.05.2005

**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Biodurchführungsgesetz erlassen sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden (GZ BMGF-75100/0015-IV/B/10/2005)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Inhalte des Entwurfes greifen maßgeblich in das bestehende Biokontrollsystem ein, die österreichischen Biokontrollstellen nehmen deshalb wie folgt Stellung:

## **1. Abschnitt "Allgemeine Bestimmungen"**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Unter dem Titel "Anwendungsbereich" wird ausgeführt, dass das Bundesgesetz der "Durchführung" der EU-Biolandbau-VO dienen soll. Der Begriff "Durchführung" gibt zutreffend an, dass es nur darum geht, in der nationalen Rechtsordnung die Aspekte der Anwendung der EU-BiolandbauVO im Mitgliedstaat zu regeln, deren Regelung von dieser zugelassen sind. Es fällt auf, dass demgegenüber in der neuen Ziffer 9 des § 6 Absatz 1 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes von der "Vollziehung" die Rede ist, so dass sich die Frage stellt, ob damit etwas anderes gemeint ist.

Das Bundesgesetz soll nun aber die Durchführung der EU-Biolandbau-VO in Österreich nicht abschließend regeln, sondern nicht für Produkte gelten, die "unter den Anwendungsbereich des § 6 Absatz 1 Ziffer 9 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes" fallen. § 6 sieht unter der Überschrift "Kompetenzen" die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für die Vollziehung der unter den Ziffern 1 bis 8 angeführten Aufgaben vor. Unter Ziffer 1 ist die Vollziehung des nationalen Saatgutgesetzes angesprochen, unter Ziffer 2 die des Pflanzgutgesetzes, unter Ziffer 4 die des Pflanzenschutzmittelgesetzes, unter Ziffer 6 die des Futtermittelgesetzes und unter Ziffer 7 die Vollziehung des Düngemittelgesetzes.

Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs sieht vor, dass § 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes durch eine Ziffer 9 ergänzt wird, welche dem Bundesamt für Ernährungssicherheit die Kompetenz für den Vollzug der EU-Biolandbau-VO zuordnet, "soweit es sich um das Verkehrbringen von Produkten" "gemäß Z1, 2, 4, 6 und 7" handelt. Es fällt auf, dass unter diesen Ziffern keine Produkte aufgeführt sind, sondern Aufgaben, wie beispielsweise die Aufgabe der Vollziehung des Saatgutgesetzes. Auch wenn der Wortlaut des Entwurfs dies so nicht sagt, kann der Schluss gezogen werden, dass tatsächlich gemeint ist, dass das Bundesamt für Ernährungssicherheit für Saatgut, Pflanzgut, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel und Düngemittel zuständig sein soll, wenn diese in den Anwendungsbereich der EU-Biolandbau-VO fallen.

Dies wird im vorliegenden Entwurf nicht deutlich klargestellt, denn dort wird vorgegeben, dass nur "soweit es sich um das Verkehrbringen" der genannten Produkte handelt, das Bundesamt für Ernährungssicherheit zuständig sein soll, was im Umkehrschluss bedeuten würde, dass für den Import aus Drittstaaten und die landwirtschaftliche oder industrielle Produktion das Bundesamt für Ernährungssicherheit nicht zuständig wäre. Da die Frage, wofür das Bundesamt für Ernährungssicherheit zuständig sein soll, zugleich entscheidet, ob das Bio-Durchführungsgesetz überhaupt Anwendung findet, ist eine präzisierende Überarbeitung des Textes unter Artikel 2 Nummer 1 des Entwurfs aus unserer Sicht unbedingt erforderlich.

Offenbar soll aber ausschließlich das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Durchführung der EU-Biolandbau-VO verantwortlich sein, wenn Saatgut, Pflanzgut, Futtermittel oder Düngemittel mit einem Hinweis auf die Herkunft aus biologischem Landbau erzeugt, hergestellt, importiert oder vermarktet werden. Zwar ist dann in § 6 Absatz 1 Nummer 9 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes vorgesehen, dass sich das Bundesamt für Ernährungssicherheit privater Kontrollstellen zur Durchführung der EU-Biolandbau-VO bedienen kann und dass dann das Bio-Durchführungsgesetz sinngemäß Anwendung findet. Dies ändert aber nichts daran, dass bezüglich des Saatguts, des Pflanzguts, der Pflanzenschutzmittel, der Futtermittel und der Düngemittel eine Definition der Durchführung der EU-Biolandbau-VO als Staatsaufgabe erfolgt und die Wahrnehmung dieser Aufgabe dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zugeordnet werden soll. Es soll im freien Ermessen des Bundesamtes stehen, punktuell Kontrollstellen mit der Durchführung von Teilaufgaben zu beleihen. Offenbar ist also eine Vollverstaatlichung des Kontrollsystems für den Umgang mit Biofuttermitteln beabsichtigt.

Da die Biokontrolle von Saat- und Pflanzgut in enger sachlicher Verbindung mit der Biokontrolle der Agrarproduktion von Lebensmitteln steht ist es aus unserer Sicht unbedingt notwendig, die Zulassung von Biokontrollstellen und die Art und das Ausmaß ihrer Betrauung mit der Durchführung der EU-Biolandbau-VO auch bezüglich des Saat- und Pflanzguts, wie auch der Futtermittel und der Düngemittel, gesetzlich festzuschreiben und dies nicht der eher zufälligen Entwicklung in der Praxis des Bundesamtes für Ernährungssicherheit zu überlassen. Was soll gelten, wenn ein Biobauer Heu an einen anderen Biobauern liefert? Natürlich kann eine offene normative Regelung im Laufe der Zeit auch durch

Verwaltungspraxis vervollständigt werden, in der Regel führt dieser aber zu vermeidbarer Rechtsunsicherheit und Reibungsverlusten. Besser wäre es daher klarzustellen, dass die Biokontrollstellen für die Kontrolle der Futtermittelproduktion in den Betrieben, welche ihnen unterstellt sind, verantwortlich sind. Das vorgesehene Sondersystem für Futtermittel etc. führt unseres Erachtens zu Vollzugslücken und zur nicht sachdienlichen Doppelung von Verwaltungsvorgängen.

### **§ 3**

Der Entwurf sieht in § 3 Absatz 2 Nummer 3 vor, dass die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH "zuständig" sein soll für "Stellungnahmen zu Fragen im Rahmen des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Bio-Verordnung". Dies könnte so verstanden werden, dass das Votum der Bundesrepublik Österreich im Ausschuss von Vertretern der GmbH wahrzunehmen seien, denn "im Rahmen des Ausschusses" bezieht sich nach dem Text nicht nur auf Fragen, die im Geschäft des Ausschusses behandelt werden, sondern auf Stellungnahmen. Wenn aber Stellungnahmen im Rahmen des Ausschusses abgegeben werden, würden sie durch die GmbH abgegeben werden. Diesbezüglich muss hinterfragt werden ob wirklich gewollt ist, dass die Agentur die Rechte der Republik Österreich im Artikel 14 Ausschuss wahrnimmt.

## **2. Abschnitt "Kontrollsystem in der biologischen Landwirtschaft"**

### **§ 5 Kontrollverfahren**

In § 5 führt der Entwurf aus, dass das Kontrollverfahren von gemäß § 7 zugelassenen Kontrollstellen durchzuführen sei. Das Kontrollverfahren, das die EU-Biolandbau-VO in Artikel 9 in Verbindung mit Anhang III vorsieht, wirkt in der Supervision betrieblicher Bioqualitätssicherungssysteme durch wenigstens jährliche Inspektionen und andere Supervisionsmaßnahmen. Die Begründung zu § 5 führt aus, dass ein in der Praxis bewährtes System hiermit festgeschrieben werden solle. Damit wird klar, dass die Tätigkeit der Kontrollstellen im Kontrollverfahren nicht als Staatsaufgabe qualifiziert und die Tätigkeit der Kontrollstellen im Kontrollverfahren nicht generell als Tätigkeit von hoheitlich beliehenen Privaten qualifiziert wird. Dies steht in klarem Gegensatz zu den Bestimmungen unter § 10 und zu der Regelung, die für Futtermittel und Düngemittel vorgesehen ist, welche mit einem Hinweis auf die Herkunft aus biologischem Landbau vermarktet werden, denn dort ist eine Verstaatlichung der Aufgabe und des Vollzugs vorgesehen.

### **§ 6 Meldung von Unternehmen**

In § 6 Absatz 2 des Entwurfs für ein Bio-Durchführungsgesetz wird von der Ermächtigung in der Verordnung (EG) 392/2004 Gebrauch gemacht. Artikel 8 Absatz 1 der EU-Biolandbau-

VO wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2005 dahingehend verändert, dass nicht nur jedes Unternehmen, das Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der EU-Biolandbau-VO fallen "erzeugt" "aufbereitet" oder "aus einem Drittland einführt" sich dem Kontrollsystem für den biologischen Landbau unterstellen muss, sondern dass dies auch für jedes Unternehmen gilt, welches diese Erzeugnisse "lagert" oder "vermarktet".

Durch § 6 Absatz 2 des Entwurfs können die Mitgliedsstaaten Einzelhändler, die derartige Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Absatzes befreien, sofern sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Kaufstelle lagern oder aus einem Drittland einführen".

Der Begründung lässt sich entnehmen, dass Naturkostfachhändler nicht von der Kontrollverpflichtung ausgenommen werden sollen, auch wenn sie als Einzelhändler ausschließlich mit Produkten in Fertigpackungen handeln. Es ist unklar, wer ein "Naturkostfachhändler" sein soll. Die Begründung stellt darauf ab, dass Naturkostfachhändler sich durch ein "Vollsortiment in Bio-Qualität und kompetente Fachberatung" auszeichnen. Allerdings sollen auch "Bio-Supermärkte" unter den Begriff der "Naturkostfachhändler" fallen. In der Begründung findet sich die Überlegung, dass nach dem "Prinzip des risikobezogenen Ansatzes" eine Verpflichtung zur Teilnahme am Kontrollsystem erforderlich erscheint.

Weshalb der Handel mit Bioprodukten in Fertigpackungen in einem Supermarkt dann risikoreich sein soll, wenn dieser ein Vollsortiment in Bio-Qualität und kompetente Fachberatung bereit hält, aber nicht erforderlich sein soll, wenn die kompetente Fachberatung fehlt, scheint uns nicht folgerichtig. Das Ziel der nationalen Ausnahmeregelung wird es nicht sein, den Absatz von Bioprodukten in Fertigpackungen dadurch zu erschweren, dass der Einzelhandel mit Packungen, die dieser vom Großhandel bezieht und ungeöffnet an den Endverbraucher abverkauft, durch die Kontrollpflicht zu Lasten dieser Einzelhändler erschwert wird.

Wo der Naturkosteinzehandel sich Kontrollen unterzieht, zielt dies vornehmlich auf die Kontrolle des Absatzes von offenen Waren. Auf diesem Hintergrund könnte die Formulierung "oder es sich nicht um Naturkostfachhändler handelt" ergänzt werden, so dass der neue Text lautet: "oder es sich nicht um Einzelhändler handelt, die diese Erzeugnisse nicht in Fertigpackungen verkaufen". Durch das Abstellen auf den Verkauf in Fertigpackungen oder im Gegensatz dazu auf den Verkauf als offene Ware, wird vermieden, dass Streit und Rechtsunsicherheit über die Bedeutung der Definition "Naturkostfachhändler" entsteht. Wenn keine Klarstellung vorgenommen wird, wird eine Kontroverse darüber entstehen, ob ein Einzelhändler, der ein Trockensortiment von 100 verschiedenen Bioprodukten auf vier Regal-Metern in einem supermarktähnlich gestaltenden Ladenlokal anbietet, deswegen "Naturkostfachhändler" wird, weil sein Personal in der Lage ist, Kundenfragen über die Bioqualität der Produkte zu beantworten. Dies wäre praktisch ein Anreiz dafür, das Personal in Unkenntnis zu halten, um zu vermeiden, dass nach der Begründung des Gesetzesentwurfs

der Übergang vom allgemeinen Einzelhandel zum Naturkostfachhändler eintritt. Eine solche Regelung wäre nicht im Sinne der Bioproduzenten und der Verbraucher von Bioprodukten. Wird hingegen auf den Unterschied zwischen dem offenen Abverkauf und dem Verkauf in Fertigpackungen abgestellt, würde praktisch der gesamte Naturkostfachhandel, so wie er sich heute teilweise schon zertifizieren lässt, von der Kontrollpflichtigkeit erfasst, weil er auch mit offenen Produkten, beispielsweise mit Obst, Gemüse, Tee und Kaffee handelt.

Weiters regen wir an, nicht definierte Bereiche wie die Gastronomie, Viehhandel usw., die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der EU-Biolandbau-VO dem Kontrollsystem unterstellt sein sollen, zur Schaffung von Rechtssicherheit explizit angeführt werden.

### **§ 7 Zulassung von Kontrollstellen**

Die Vorgabe der "Niederlassung im Inland" soll nach der Begründung dieser Regelung im Lichte der "Beleihung" zu sehen sein. Es wird auf "§ 10 in Verbindung mit § 15" verwiesen und von einer "damit verbundenen Übertragung von Aufgaben, die unauflösbar mit dem Kernbereich der Ausübung öffentlicher Gewalt einhergehen," gesprochen. Die Nachschau bei § 10 und § 15 gibt aber keinen weiteren Aufschluss darüber, an welchen Stellen Aufgaben im Kontrollverfahren zu Staatsaufgaben qualifiziert und den Kontrollstellen als hoheitlich Beliehenen zur Durchführung übertragen werden sollen.

Es finden sich in der EU-Biolandbau-VO bestimmte Handlungen von Organen der Mitgliedstaaten, die von den "Behörden" auszuführen sind. Hier kann man vermuten, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber diese Funktionen tatsächlich schon selbst zur Staatsaufgabe qualifizierte, währenddem dies bei allen Funktionen, bei denen alternativ die "Kontrollbehörden" und die "Kontrollstellen" als Ausführende genannt sind, es gemeinschaftsrechtlich bei der Qualifizierung als private Aufgaben blieb, die, wenn der Mitgliedstaat keine Qualifizierung zur Staatsaufgabe vornimmt, von den privaten Kontrollstellen als private Aufgaben in Form des privaten Rechts nach staatlicher Zulassung und unter staatlicher Aufsicht durchgeführt werden.

Wie in der Stellungnahme zu § 10 detailliert ausgeführt, lehnen die Biokontrollstellen eine Beleihung ab.

Der vorliegende Entwurf lässt unseres Erachtens völlig im Unklaren, worauf sich die hoheitliche Beleihung und damit insident die Qualifizierung von Vollzugsaufgaben im gemeinschaftsrechtlichen Kontrollsystem für den biologischen Landbau zu Staatsaufgaben tatsächlich beziehen soll.

Aus den Ausführungen der Begründung zu § 7 schließen wir, dass nur jene Akte zu Staatsaufgaben qualifiziert und Gegenstand der Beleihung sein sollen, die in besonders schwerwiegender Weise in verfassungsrechtliche Freiheitsgarantien eingreifen, wie beispielsweise die Verschaffung von zwangsweisem Zutritt zu Grundstücken und Räumen, die Beschlagnahme von Gütern und das Verhängen der Verwaltungsstrafe des Entzugs des

Rechts, Bioprodukte zu vermarkten, für eine bestimmte Zeit, weil damit ein "offensichtlicher" Verstoß gegen die EU-Biolandbau-VO geahndet werden soll.

All dies macht der Entwurf im Ergebnis nicht deutlich, er zieht also keine Grenze zwischen den Funktionen der Kontrollstellen im gemeinschaftsrechtlichen Kontrollsystem für den biologischen Landbau, die als private Aufgaben zu erfüllen sind und jenen, die künftig als Staatsaufgaben von den Kontrollstellen in einer anderen Rolle, nämlich nun als hoheitlich Beliehene und damit als Teile der staatlichen Verwaltung, wahrgenommen werden sollen.

Es ist aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, dass der Entwurf diesbezüglich noch einmal überarbeitet wird.

## **§§ 8 - 10 Befugnisse und Pflichten von Kontrollstellen**

### **§ 8**

Die Voraussetzungen für die Zulassung von Kontrollstellen sind in Artikel 9 der EU-Biolandbau-VO abschließend geregelt. Die wichtigste Regelung findet sich in Absatz 11. Sie sieht vor, dass die zugelassenen Kontrollstellen die Bedingungen der Norm EN 45011 erfüllen müssen. Dies schließt insbesondere die detaillierten Vorgaben zur "Wahrung der Objektivität" ein. Weitere Vorgaben für die Zulassung von Kontrollstellen durch die Mitgliedstaaten finden sich in Artikel 9 Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 7. Der vorliegende Entwurfstext für § 8 greift unserer Ansicht nach unsystematisch Einzelelemente aus dem normativen Anforderungsprofil des Gemeinschaftsrechtes heraus, insbesondere in § 8 Absatz 1 Nummer 3, wo die "Wahrung der Objektivität" genannt wird, andere, nach EN 45011 ebenso wichtige Parameter bleiben aber unerwähnt.

§ 8 stellt unserer Einschätzung nach eine unzulässige durch die Materie nicht gebotene Teilwiederholung des Gemeinschaftsrechts dar.

### **§ 9**

Es ist die Veröffentlichung einer "auf den letzten Stand" gebrachten Liste mit Namen und Adressen der dem Kontrollverfahren der jeweiligen Kontrollstelle unterstellten Unternehmen "elektronisch" vorgegeben. Was mit "elektronische" Veröffentlichung gemeint ist, ist unklar. Eventuell soll nach den Vorgaben der EN 45011 den interessierten Kreisen auf Anfrage eine elektronische Fassung dieser Liste übersandt werden, ebenso ist aber auch ein Einstellen auf einer Webseite denkbar, wobei offen bleibt, ob diese Veröffentlichung dann nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sein soll, ob der Zugang nur durch Beleg eines berechtigten Interesses eröffnet wird oder durch Angabe, wer Zugang verlangt.

Offen bleibt schließlich auch, wer für die Veröffentlichung Sorge zu tragen hat. Die Formulierung, dass die der jeweiligen Kontrollstelle unterstellten Unternehmen aufgeführt

werden sollen, könnte als Indiz dafür verstanden werden, dass jede Kontrollstelle ihre eigene Liste veröffentlichen soll, klar ist dies aber nicht. Unklar ist schließlich, ob gemeint ist, dass eine Liste im Internet unterhalten werden soll, die immer auf dem letzten Stand ist oder ob es genügt, wenn einmal im Jahr eine auf den letzten Stand gebrachte Liste veröffentlicht wird.

Diesbezüglich regen wir an, dass im Sinne einer effizienten Datenverwaltung bzw. damit zusammenhängend eines effizienten Berichtswesens die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GesmbH mit der Veröffentlichung dieser Liste betraut werden soll.

## § 10

Die österreichischen Biokontrollstellen sind als private Kontrollstellen von den jeweiligen Landesbehörden mit der Umsetzung der VO (EWG) Nr. 2092/91 betraut worden. Österreich hat sich daher wie meisten EU Länder für ein privates Kontrollsystem im Biolandbau entschieden. Im internationalen Vergleich hat sich dieses in sich geschlossene Kontrollsystem sehr gut bewährt. Sämtliche Biokontrollstellen wurden vom BMWA gemäß der Norm EN 45011 akkreditiert – diese Akkreditierung sichert eine einheitliche und qualitativ hochwertige Umsetzung der relevanten Richtlinien.

Gemäß § 10, Absatz (1) des Entwurfes sollen die Kontrollstellen auch weiterhin der Aufsicht der Lebensmittelbehörden unterliegen. Sie sind an die Weisungen der zuständigen Behörde gebunden.

Absatz (2) sieht vor, dass die Kontrollstellen Maßnahmen gemäß Artikel 15 (Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung als Erzeugnis aus biologischer Landwirtschaft bzw. Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 9 lit. a oder b oder Art. 10 Abs. 3 der Bioverordnung) ergreifen und durchsetzen müssen.

Dies erscheint uns unter anderem aus folgenden Gründen nicht sachgerecht und wird deshalb von den Kontrollstellen abgelehnt:

Artikel 9 Absatz 9 der EU-Biolandbau-VO läßt offen, ob die Maßnahmen von Kontrollbehörden oder von Kontrollstellen getroffen werden. Nur bezüglich Artikel 9 Absatz 9 b der EU-Biolandbau-VO ordnet der Gemeinschaftsgesetzgeber an, dass die Frist des Vermarktungsverbots "mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbaren sei.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung würde eine gravierende Verschlechterung der Transparenz und Durchsetzbarkeit der Sanktionierung nach sich ziehen, da in Streitfällen gerade in Österreich durch die massive Konzentration im Lebensmittelsektor hier ein Ungleichgewicht entsteht. Sanktionen gemäß Art. 9 Abs. 9 lit. a oder b oder Art. 10 Abs. 3 der Bio-Verordnung müssen unserer Ansicht nach ausschließlich durch die zuständigen Behörden (unter Einbindung der Kontrollstellen) ausgesprochen werden.

Selbst schwerwiegende Eingriffe in die Eigentums- und Gewerberechte der kontrollunterworfenen Unternehmen (Sanktionen nach Artikel 9 Abs. 9 Buchst. b) müssen Kontrollstellen in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahrnehmen. Dies erscheint uns nicht sachgerecht. Zudem zeigt die Erfahrung, dass entsprechende Entscheidungen mit einem hohen Prozessrisiko verbunden sind.

Die Kontrollstellen sollen der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen. Sie sollen an die Weisung der zuständigen Behörde gebunden sein. Ein Weisungsrecht, das sich nicht nur auf die Wahrung der Rechtsvorgaben beschränkt, sondern auch Zweckmäßigkeitserwägungen und rein politische Erwägungen einschließt, ist mit dem Leitbild eines gemeinschaftsrechtlichen Kontrollverfahrens, das von privaten Kontrollstellen durchgeführt wird, unvereinbar. Die Kontrollstellen würden damit in allen ihren Funktionen als Teil der staatlichen Behörden behandelt. Sie hätten keinen Anspruch auf Rechtsschutz, auch nicht gegen Willkürentscheidungen, gleich wie eklatant sich die Weisungen in Gegensatz zu ihren eigenen fachlichen Erkenntnissen setzen.

### **3. Abschnitt "Durchführungsbestimmungen betreffend biologische Landwirtschaft"**

#### **Richtlinie über die Kontrolle**

##### **§ 11, Absatz 1**

Die EU-Biolandbau-VO nimmt für sich in Anspruch, die "Mindestkontrollanforderungen" abschließend in allen Mitgliedstaaten festzusetzen. Der Begriff ist unserer Ansicht nach nicht so zu verstehen, dass es den Mitgliedstaaten überlassen sein soll, nach Belieben zusätzliche Kontrollanforderungen für ihr Territorium zu entwickeln und damit die gemeinschaftsrechtliche Harmonisierung durchbrechen. Den Mitgliedstaaten sind eigene Verschärfungen der Mindestkontrollanforderungen nur dort erlaubt, wo die EU-Biolandbau-VO sie ausdrücklich zulässt, zB. in Artikel 9 Absatz 12 Buchstabe a bezüglich der Tierprodukte. Nachdem nun auch die Vermarktung von Produkten, die in anderen Mitgliedstaaten erzeugt, verarbeitet und etikettiert wurden, Gegenstand der Kontrolle auf dem Territorium der jeweils anderen Mitgliedstaaten ist, ist klar, dass sich die Kontrollsysteme national nicht auseinander entwickeln können, ohne den gemeinschaftsweiten Handel mit Bioprodukten nachhaltig zu beeinträchtigen. Dies, der Wortlaut und die Systematik der EU-Biolandbau-VO sprechen gegen die Berechtigung von Mitgliedstaaten, die Kontrollanforderungen der Gemeinschaftsverordnung in ihrer eigenen Rechtsordnung nach Gutdünken zu ergänzen.

Im § 10 Absatz (3) ist vorgesehen, dass die Kontrollstellen der zuständigen Behörde eine Tätigkeit über das abgelaufene Jahr bis zum 1. März des Folgejahres übermitteln müssen. Gleichzeitig ist im § 11, Absatz (2) festgelegt, dass die zuständige Behörde und die Kontrollstellen bis 31. März des Folgejahres einen Bericht an das BMGF übermitteln muss.

Ziel eines gestrafften und effizienten Berichtswesens muss es sein, Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und den Aufwand für die einzelnen am Berichtswesen Beteiligten Institutionen so gering wie möglich zu halten.

Das geplante Schema schafft Doppelgleisigkeiten und führt nicht zuletzt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kontrollstellen.



## **§ 14 Pflichten der Unternehmen**

Im § 14 werden, ohne dass eine Systematik ersichtlich wird, Teile der EN 45011 und der EU-Biolandbau-VO wiederholt. Es handelt sich um eine offensichtlich unzulässige, gemeinschaftswidrige Parallelregelung. In Absatz 2 wird neu und zusätzlich angeführt, dass kontrollunterworfenen Unternehmen auch "während der Abwesenheit des Verantwortlichen" Auskünfte erteilen müssen, aber "falls dies nicht möglich ist", die Auskünfte binnen einer vom Aufsichtsorgan zu setzenden Frist nachzureichen haben. In jedem Fall verletzt ein Unternehmen aber seine Pflichten aus § 14, wenn es nicht jederzeit auch in Abwesenheit des Verantwortlichen Auskünfte erteilt und Einsichtnahmen ermöglicht. § 25 Absatz 1 Nr. 6 bedroht sogar diejenigen, die in Abwesenheit des Verantwortlichen die Einsicht nicht gewähren und die Auskünfte nicht erteilen, mit Geldstrafe bis zu 7.000,-- Euro. Dies gilt wohl auch für den Verantwortlichen, der für den Fall der Abwesenheit nicht für die sofortige Gewähr der Einsicht und sofortige Erteilung der Auskünfte Sorge trägt und auch dafür Sorge trägt, dass für den Fall des Ausfalls seiner Vertretung wiederum eine Vertretung vorhanden ist.

Es fällt auf, dass § 14 zwar "Pflichten der Unternehmen" normiert, nicht aber festlegt, dass es sich nur um Unternehmen handelt, die sich dem Kontrollsystem für den biologischen Landbau unterstellt haben. So wie der Text jetzt gestaltet ist, würde sich beispielsweise § 14 Absatz 5 auf alle Unternehmen beziehen, die in irgendeiner Weise mit einem Erzeugnis in Berührung kommen, das den Vorgaben der EU-Biolandbau-VO nicht entspricht, obgleich es in deren Anwendungsbereich fällt. Es fällt weiter auf, dass § 14 Absatz 5 im Ergebnis nur wiederholt, aber in abweichendem Wortlaut, was die EU-Biolandbau-VO im allgemeinen Teil des Anhang III unter Nummer 9 vorgibt. Der Europäische Gerichtshof begründete sein Parallelregelungsverbot mit der Gefahr, dass nationale Normen den Wortlaut und den Sinn von dem Gemeinschaftsrecht verfälschen.

Der Entwurfstext spricht von Fällen, in denen ein Unternehmen "Grund zu der Annahme" hat, dass ein Erzeugnis nicht der EU-Biolandbau-VO entspricht. Die EU-Biolandbau-VO spricht von Fällen, in denen ein Unternehmen "der Auffassung" ist oder "vermutet", dass dies für ein Produkt zutrifft. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Entwurf die Begriffe "der Auffassung" sein oder zu "vermuten", durch die Begriffe "Grund zu der Annahmen haben" oder "Kenntnis von etwas haben" ersetzt. Die Bedeutungsinhalte sind nicht zwingend gleich, so dass ein Nichtvollzug oder Fehlvollzug der gemeinschaftsrechtlichen Norm droht.

## **§ 15 Maßnahmen**

§ 15 des Entwurfs führt in einen Regelbeispielkatalog Maßnahmen an, welche ohnehin im Sanktionskatalog enthalten sein müssen, die eine Kontrollstelle gemäß der EN 45011 aufstellt und die von der Kontrollstelle gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe B für den Fall von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen zu erwägen sind. Der Katalog führt nichts auf, was sich nicht in den Sanktionsordnungen der Kontrollstellen schon findet und was dies mit den

kontrollunterworfenen Unternehmen vertraglich als von diesen hinzunehmen zur Vereinbarung vorsehen. Die in § 15 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Entwurfs aufgeführten Maßnahmen sind nicht logisch geordnet, sondern willkürlich unter Missachtung der Proportionalität ineinander gestreut. Dies gibt Anlass zu Missverständnissen. Es wird in Absatz 2 vorgesehen, dass Verstöße gegen Vorgaben der EU-Biolandbau-VO nicht zu Sanktionen führen müssen, wenn sie nach Setzung einer angemessenen Frist behoben werden. Dies soll aber nicht für Maßnahmen entsprechend Artikel 9 Absatz 9 und Artikel 10 Absatz 3 gelten. Es ist auf diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, weshalb die Fälle der Ziffer 4 von der Anordnung von Maßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist ausgenommen sein sollen.

Der Entwurf sieht in § 15 Absatz 3 vor, dass die Kontrollstellen der Bezirksverwaltungsbehörde nicht nur Anzeige erstatten, wenn Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 Buchstabe a oder b ergriffen werden, sondern auch dann, wenn ein Betrieb einen Mangel nicht in einer gesetzten, angemessenen Frist behebt. Diese Weiterleitungspflicht, wenn einer Aufforderung gemäß Absatz 2 nicht nachgekommen wurde, kann sich auf Bagatellen beziehen, denn der Entwurf differenziert in Absatz 2 des § 15 nicht zwischen erheblichen und unerheblichen Mängeln, bezüglich derer die Beseitigung unter Fristsetzung angefordert wurde. § 15 Absatz 3 wirft auch die Frage auf, wie die Verhängung von Verwaltungsstrafen gemäß § 25 des Entwurfs mit der Verhängung der gemeinschaftsrechtlichen Verwaltungsstrafe des Artikel 9 Absatz 9 Buchstabe b der EU-Ökolandbau-VO koordiniert werden soll. Nach unserer Rechtsauffassung hat die gemeinschaftsrechtliche Sanktion Vorrang, so dass das Verhängen einer nationalen Verwaltungsstrafe anstelle der gemeinschaftsrechtlichen Sanktion die Rechte des sanktionierten Unternehmens verletzen würde. Das Verhältnis der beiden Strafordnungen muss unseres Erachtens in der nationalen Rechtsnorm geklärt sein.

## **§ 16 Beschlagnahme**

Unter § 16 ist vorgesehen, dass die Kontrollstellen oder die Aufsichtsorgane Erzeugnisse beschlagnahmen sollen. Allerdings sind diese Erzeugnisse nach Absatz 5 des Entwurfs im Betrieb zu belassen. Damit ist nichts anderes vorgegeben, als die Sicherung von Partien, wie sie auch von der EU-Biolandbau-VO in Artikel 9 Absatz 9 in Verbindung mit Anhang III Nr. 9 vorgesehen ist. Insbesondere der zweite Absatz dieser Nr. 9 enthält eine abschließende Regelung darüber, wie Kontrollstellen bei begründetem Verdacht zu verfahren haben. Die Vorgaben des § 16 enthalten eine Wiederholung und Parallelregelung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und sind deshalb unserer Ansicht nach zu streichen.

## **§ 18 Verordnungsermächtigung**

Die Bundesministerin soll ermächtigt werden, "nähere Bestimmungen zur Bio-Verordnung" insbesondere in Bezug auf "Mindestkontrollanforderungen und im Rahmen des

Kontrollverfahrens gemäß Artikel 8 und 9 vorgesehene Anforderung gemäß Artikel 9 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang III" als Verordnungen der Bundesrepublik Österreich und damit als nationale Rechtsnormen zu erlassen. Die EU-Biolandbau-VO erlaubt derartige Ergänzungs- und Parallelregelungen nicht. Die "Mindestkontrollanforderungen" in Anhang III dürfen nur punktuell dort, wo es nach ihrem Wortlaut ausdrücklich erlauben, durch nationale Regelungen ergänzt werden. Die Verordnungsermächtigung in § 18 beruht offensichtlich auf einer abweichenden und unseres Erachtens gemeinschaftsrechtswidrigen Rechtsauffassung.

## **Informationspflichten**

### **§ 20**

#### **Im § 20 fehlen Regelungen für folgende Bereiche:**

Bei Wechsel einer Kontrollstelle durch Unternehmen hat die bisherige Kontrollstelle die Verpflichtung sämtliche relevanten Unterlagen an die aktuelle Kontrollstelle weiterzugeben.

Sämtliche in Datenbank-Systemen der AGES oder der AMA gespeicherte kontrollrelevante Informationen über kontrollpflichtige Unternehmen sind im Einvernehmen mit dem BMLFUW den Kontrollstellen zugänglich zu machen (zB. Rinderdatenbank,...).

### **§ 22**

Im § 22 ist vorgesehen, dass die Agrarmarkt Austria als Förderungsabwicklungsstelle über Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 von der zuständigen Behörde unterrichtet werden muss. Eine generelle Festlegung ohne weitere Definition lehnen wir ab, da sich aufgrund der meist sehr komplexen zugrundeliegenden Sachverhalte nicht automatisch eine Relevanz für die Bioförderung ergeben muss (zB. bei Partieaberkennungen).

## **Änderung des GESG**

Bezüglich der Informationspflichten ist festgelegt, dass die §§ 17, 20 Abs. 2, 21 und 22 des Bio-DG sinngemäß für das Bundesamt für Ernährungssicherheit gelten.“

Im geplanten § 6 Punkt 9. des GESG ist definiert, in welchen Bereichen das Bundesamt für Ernährungssicherheit Kompetenzen in der Vollziehung hat. Es ist zuständig für die Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997, des Pflanzgutgesetzes 1997, des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, des Futtermittelgesetzes 1999 und des Düngemittelgesetzes 1994.

Durch den Bezug auf die §§ 17, 20 Abs. 2, 21 und 22 des Bio-DG wird nicht klar, was mit „sinngemäßer Anwendung“ gemeint ist bzw. welche Stellung das Bundesamt für Ernährungssicherheit einnimmt.

Dies gilt im Besonderen für die vorgesehenen Informationspflichten. Eine Klarstellung ist diesbezüglich unserer Ansicht nach erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Schilchegger Hubert  
(Sprecher der IG der  
Biokontrollstellen Österreichs)

Elektronisch gefertigt